

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 91.

N^o. 181. *Stehle* Verordnung, die Publication des Statuts der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Civilbeamten, Geistlichen und Schullehrer in den Fürstlich Reußischen Landen jüngerer Linie betr. vom 28. Januar 1847.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, souveraine Fürsten Reuß jüngerer Linie, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Schon längst hatten Wir Unsere Aufmerksamkeit darauf gerichtet, in Unseren Landen eine Anstalt ins Leben zu rufen, wodurch den Wittwen und Waisen der Civilbeamten, Geistlichen und Schullehrer eine nach den Verhältnissen austräglich bestimmte Versorgung fest und dauerhaft versichert würde. Zu diesem Zwecke haben Wir unter Voranstellung der Regel, daß die aufzurichtende Pensionsanstalt theils auf die eigenen Beiträge der Angestellten, theils auf Zuschüsse aus öffentlichen Kassen zu gründen sey, von Unserer gemeinschaftlichen Landesregierung den Plan zu einem solchen Institute entwerfen und nach dessen Genehmigung ein vollständiges Statut ausfertigen lassen, welches demnächst auf Unseren Befehl der gesammten Ritter- und Landschaft Unserer Lande zur Erstattung ihres Gutachtens und wegen Bewilligung der berechneten Beiträge aus den verschiedenen, in Mitleidenheit kommenden Kassen mitgetheilt worden ist. Nachdem nun dieselbe, unter Einreichung ihrer verfassungsmäßigen Erklärung zum gedachten Statute, den von Uns versprochenen Zuschüssen Angegeben den 22. März 1847.